

Teilrevision des Reglements über die Hundehaltung vom 24.10.1996; SYNOPSE

Bisheriger Text	Vorschlag neuer Text (<i>kursiv = Anpassungen</i>)	Bemerkungen / Erläuterungen
Die Gemeindeversammlung von Bottmingen erlässt gestützt auf § 3 Abs. 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995 folgendes Reglement:	Die Gemeindeversammlung von Bottmingen erlässt gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindeggesetz) vom 28. Mai 1970 und auf § 3 ff., § 8 f. und § 11 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995 folgendes Reglement:	Zusätzliche Erwähnung der Reglementsgrundlage im Gemeindeggesetz sowie der konkreten Rechtsgrundlagen im Hundegesetz.
Reglement über die Hundehaltung vom 24.10.1996 (Hundereglement)	(unverändert)	
I. Allgemeine Bestimmungen	(unverändert)	
§ 1 Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde Bottmingen.	§ 1 Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die polizeilichen und administrativen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde Bottmingen.	Kleine Ergänzung.
§ 2 Zuständigkeit ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt. ² Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.	§ 2 Zuständigkeit ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement im Einvernehmen mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt. ² (unverändert)	Anpassung an die Formulierung in § 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz; SGS 342).
II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung	(unverändert)	
§ 3 Überwachung ¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen. ² Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen. ³ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.	§ 3 Überwachung ¹ (unverändert) ² Es ist verboten, - Hunde auf Menschen oder Tiere zu hetzen, - Hunde böswillig absichtlich zu reizen, - Hunde unbeaufsichtigt frei laufen zu lassen. ³ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.	Umstrukturierung und redaktionelle Anpassung.
§ 7 Kennzeichnung ¹ Bei der Registrierung gibt die Gemeinde ein Hundekennzeichen ab, das stets am Halsband erkennbar zu tragen ist. ² Ungültig gewordene Zeichen sind zurückzugeben und dürfen nicht mehr getragen werden.	§ 7 Kennzeichnung Jeder Hund muss mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.	Abschaffung der bisherigen Hundemarken, da gemäss Art. 16 Abs. 1 der Tierseuchenverordnung des Bundes (SR 916.401) und § 5 des Gesetzes über das Halten von Hunden (SGS 342) jeder

Bisheriger Text	Vorschlag neuer Text (<i>kursiv = Anpassungen</i>)	Bemerkungen / Erläuterungen
<p>³ Für verlorene Zeichen muss innert zehn Tagen ein neues gelöst werden.</p>		Hund mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein muss.
<p>§ 8 Gewerbsmässige Zucht Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Bewilligung des Gemeinderats. Sie wird erteilt, wenn die persönlichen und örtlichen Gegebenheiten Gewähr für eine einwandfreie Haltung bieten. Vor Erteilung der Bewilligung ist ein Augenschein mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt durchzuführen.</p>	(Streichung)	Die gewerbsmässige Hundezucht und -haltung ist in Art. 101 der eidg. Tierenschutzverordnung (SR 455.1) abschliessend geregelt. Hierfür bedarf es einer kantonalen Bewilligung. Die Gemeinde verfügt über keinerlei Handlungsspielraum.
<p>III. Gebühren</p>	(unverändert)	
<p>§ 9 Gebühren ¹ Es werden folgende Gebühren erhoben: a) pro Hund und Jahr CHF 60 b) für gewerbsmässige Zucht nach § 8: Grundbewilligung CHF 400 jährliche Gebühr CHF 160 c) einmalige Einschreibgebühr, inkl. Hundekennzeichen CHF 30 d) Nachlösen eines Hundekennzeichens CHF 20 e) Kanzleigebühren für sonstige Verrichtungen, Mahnungen, Einfordern der Impfnachweise Bussenverfügungen o. ä. nach Aufwand f) Massnahmen, Zwangsvollzüge; Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an den Halter/die Halterin effektive Kosten ² Der Gemeinderat kann die Gebühren periodisch der Teuerung anpassen. ³ Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für die in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren nach Abs. 1 lit. a und b werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben. ⁴ Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a und b werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.</p>	<p>§ 9 Gebühren ¹ Es werden folgende Gebühren erhoben: a) pro Hund und Jahr CHF 100 b) streichen c) einmalige Einschreibgebühr, inkl. Hundekennzeichen CHF 30 d) streichen e) administrative Gebühren wie das Einfordern von Unterlagen, Erstellen von Mahnungen und Bussenverfügungen etc. nach Aufwand bis CHF 500 f) (unverändert) ² (unverändert) ³ Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für die in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Die jährlichen Gebühren nach Abs. 1 lit. a und b werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben. ⁴ Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a und b werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung. ⁵ Der Gemeinderat kann in Härtefällen die Gebühren auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.</p>	<p>Vergleich der jährlichen Hundegebühren: Allschwil: CHF 130 Binningen: CHF 140 Biel-Benken, Therwil, Oberwil: CHF 120 Ettingen: CHF 100</p> <p>Redaktionelle Anpassung und Definition eines Maximalbetrags.</p> <p>Übernahme aus § 10, der ansonsten gänzlich gestrichen werden soll.</p>
<p>§ 10 Gebührenerlass Der Gemeinderat kann die Gebühren gemäss § 9 auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen: a) in Härtefällen,</p>	(Streichen)	Bestimmung neu § 9 Abs. 5. Laut § 8 Abs. 2 Hundegesetz dürfen keine Gebühren erhoben werden für Diensthunde von Armee, Polizei und

Bisheriger Text	Vorschlag neuer Text (<i>kursiv = Anpassungen</i>)	Bemerkungen / Erläuterungen																								
	<p>§ 12a Ordnungsbussenverfahren ¹ <i>Übertretungen gegen die Bestimmungen des Hundereglements können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. Das Verfahren richtet sich nach § 81c Gemeindegesetz.</i> ² <i>Die Übertretungen und Bussenbeträge sind im Anhang aufgeführt.</i> ³ <i>Die Gemeindestellen sowie Angehörigen der Gemeindeordnungskräfte und der Fluraufsicht sind berechtigt, das Ordnungsbussenverfahren anzuwenden.</i></p>	<p>Nach der Vernehmlassung bei den Parteien eingefügte Ergänzung einer Rechtsgrundlage für das Ordnungsbussenverfahren.</p>																								
<p>V. Schlussbestimmungen</p>	<p>(unverändert)</p>																									
<p>§ 13 Übergangsbestimmungen Die Gebühren gemäss § 9 des Reglements treten per 1. Januar 1997 in Kraft.</p>	<p>§ 13 Übergangsbestimmungen Die Gebühren gemäss § 9 des Reglements treten per 1. Januar 2018 in Kraft.</p>																									
	<p>ANHANG: Ordnungsbussenliste gemäss § 12a des Hundereglements:</p>	<p>Nach der Vernehmlassung bei den Parteien eingefügter Anhang mit Bussenliste im Ordnungsbussenverfahren.</p>																								
	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="862 758 965 788">Ziffer</th> <th data-bbox="965 758 1393 788">Übertretung</th> <th data-bbox="1393 758 1585 788">Bussenhöhe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="862 788 965 847">1.</td> <td data-bbox="965 788 1393 847">Verstöße gegen das Hundereglement (HR)</td> <td data-bbox="1393 788 1585 847"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="862 847 965 938">1.1.</td> <td data-bbox="965 847 1393 938">Verstoss gegen die Registrierungsvorschriften für Hunde (§ 6 HR)</td> <td data-bbox="1393 847 1585 938">CHF 50</td> </tr> <tr> <td data-bbox="862 938 965 1029">1.2.</td> <td data-bbox="965 938 1393 1029">Unbeaufsichtigtes, freies Laufenlassen des Hundes (§ 3 Abs. 3 HR)</td> <td data-bbox="1393 938 1585 1029">CHF 100</td> </tr> <tr> <td data-bbox="862 1029 965 1120">1.3.</td> <td data-bbox="965 1029 1393 1120">Verletzung der allgemeinen Zutrittsverbote für Hunde (§ 4 HR)</td> <td data-bbox="1393 1029 1585 1120">CHF 100</td> </tr> <tr> <td data-bbox="862 1120 965 1211">1.4.</td> <td data-bbox="965 1120 1393 1211">Nichteinhalten der Leinenpflicht (§ 4 HR)</td> <td data-bbox="1393 1120 1585 1211">CHF 100</td> </tr> <tr> <td data-bbox="862 1211 965 1302">1.5.</td> <td data-bbox="965 1211 1393 1302">Nichtbeseitigen von Hundekot auf öffentlichem sowie fremdem privatem Areal (§ 5 HR)</td> <td data-bbox="1393 1211 1585 1302">CHF 100</td> </tr> <tr> <td data-bbox="862 1302 965 1382">1.6.</td> <td data-bbox="965 1302 1393 1382">Verstoss gegen eine verfügte Massnahme wie z.B. Leinenzwang (§ 11 HR)</td> <td data-bbox="1393 1302 1585 1382">CHF 200</td> </tr> </tbody> </table>	Ziffer	Übertretung	Bussenhöhe	1.	Verstöße gegen das Hundereglement (HR)		1.1.	Verstoss gegen die Registrierungsvorschriften für Hunde (§ 6 HR)	CHF 50	1.2.	Unbeaufsichtigtes, freies Laufenlassen des Hundes (§ 3 Abs. 3 HR)	CHF 100	1.3.	Verletzung der allgemeinen Zutrittsverbote für Hunde (§ 4 HR)	CHF 100	1.4.	Nichteinhalten der Leinenpflicht (§ 4 HR)	CHF 100	1.5.	Nichtbeseitigen von Hundekot auf öffentlichem sowie fremdem privatem Areal (§ 5 HR)	CHF 100	1.6.	Verstoss gegen eine verfügte Massnahme wie z.B. Leinenzwang (§ 11 HR)	CHF 200	<p>Die Formulierung der Übertretungen sowie die Bussenbeträge werden in neueren Reglementen von umliegenden Gemeinden ähnlich gehandhabt, was eine einheitlichere Handhabung im Leimental ermöglicht.</p>
Ziffer	Übertretung	Bussenhöhe																								
1.	Verstöße gegen das Hundereglement (HR)																									
1.1.	Verstoss gegen die Registrierungsvorschriften für Hunde (§ 6 HR)	CHF 50																								
1.2.	Unbeaufsichtigtes, freies Laufenlassen des Hundes (§ 3 Abs. 3 HR)	CHF 100																								
1.3.	Verletzung der allgemeinen Zutrittsverbote für Hunde (§ 4 HR)	CHF 100																								
1.4.	Nichteinhalten der Leinenpflicht (§ 4 HR)	CHF 100																								
1.5.	Nichtbeseitigen von Hundekot auf öffentlichem sowie fremdem privatem Areal (§ 5 HR)	CHF 100																								
1.6.	Verstoss gegen eine verfügte Massnahme wie z.B. Leinenzwang (§ 11 HR)	CHF 200																								